

Satzung

Mit den Änderungen vom 8. Oktober 2008 und 22. März 2009
-- konsolidierte Fassung --

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 12.09.1878 gegründete Ruderverein führt den Namen:

Ruderverein Berlin von 1878 e. V.

(Rudervereinigung Berlin von 1878 e. V.)
(Rudergesellschaft West e. V.)
(Spindlersfelder Ruderverein Sturmvogel e. V. seit 1878)
(Berliner Ruderclub Sport Borussia e. V.)

(2) und hat seinen Sitz in 13595 Berlin-Spandau, Brandensteinweg 2.

(3) Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e. V., des Deutschen Ruderverbandes e. V. und des Landesruderverbandes Berlin e. V.

(4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Berlin.

(5) Die Flagge des Vereins ist:

Ein rechteckiges weißes Feld mit zwei waagerechten roten Streifen im oberen und unteren Teil sowie drei ineinander verschlungenen Ringen im Mittelteil, die vom Flaggenstock aus gesehen die Farben schwarz, rot und gold haben.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung vielfältigen Wassersports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports in den Bereichen des Renn- und des Wanderruderns verwirklicht. Die wesentliche Aufgabe besteht in der Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Hierdurch wird die Erstattung von im Interesse des Vereinszwecks entstandenen Kosten und Auslagen nicht berührt. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Ziel ist es, das Vereinsvermögen grundsätzlich nachhaltig zu verwalten.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein uneingeschränkt sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht oder nur eingeschränkt sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern, die ihr Interesse für den Verein bekunden wollen,
 - d) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte aktiver Mitglieder zu. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Den Wechsel der Mitgliedsart regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist mit schriftlichem Aufnahmegesuch, unter Anerkennung der Vereinsatzung, zu beantragen. Mit dem Aufnahmegesuch wird eine vorläufige Mitgliedschaft erworben. Die vorläufige Mitgliedschaft wird endgültig, wenn nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tag des Aufnahmegesuchs an, eine Kündigung durch den Vorstand oder das vorläufige Mitglied erfolgt. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Das Aufnahmegesuch wird drei Monate am schwarzen Brett bekannt gegeben. Einsprüche sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung eines Bootsliegplatzes setzt die aktive Mitgliedschaft gem. § Abs. 1 Buchstabe a) voraus und beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres.
- (4) Bei Aufnahmegesuchen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.

- (6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30. September zum 31. Dezember desselben Jahres erklärt werden. Dem Mitglied obliegt der Nachweis des Zugangs der Erklärung.
- (7) Vorläufige Mitglieder können jederzeit zum Ende des laufenden Monats austreten.
- (8) Mit der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft endet eine bestehende Nutzung eines Bootsliegeplatzes automatisch.
- (9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung mit Fristsetzung, insb. Beitrags- sowie Entgeltrückständen von mehr als der Hälfte eines Jahresbeitrages oder -nutzungsentgeltes,
 - b) wegen schwerer Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (10) Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss erfolgt schriftlich und wird sachlich begründet. Der Vorstand kann ausgeschlossenen Mitgliedern Ehrungen wieder aberkennen.

§ 5 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der allgemein durch Beschlüsse festgelegten Vorschriften (Ruder-, Haus- und sonstige Ordnungen) und gemäß den Weisungen des Vorstandes sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom Verein zur Verfügung gestellte Sportmaterial schonend zu behandeln und bei der Ausübung des Wassersports die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Bootsliegeplätze werden nur für eine persönliche Nutzung zur Verwirklichung der Vereinszwecke überlassen. Die Nutzer der Bootsliegeplätze gewährleisten eigenständig den notwendigen Versicherungsschutz für ihr Boot und dessen Gebrauch.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen, Nutzungsentgelten und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Nutzungsentgelte, sonstiger Leistungen und Umlagen beschließt die Jahreshauptversammlung oder, in Sonderfällen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beiträge, Nutzungsentgelte und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (5) Die Beitragspflicht vorläufiger Mitglieder beginnt mit dem Ersten des Monats des Aufnahmesuchs.
- (6) Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus, jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres, fällig und zahlbar. Der Vorstand kann Mitgliedern auf begründeten Antrag hin gestatten, den Beitrag in bis zu 12 monatlichen Raten zu zahlen. Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten sind von dieser Antragspflicht ausgenommen.

- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Ehrenmitglieder können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in Vorstandssitzungen.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Vereinsangelegenheiten behandelt, soweit sie nicht anderen Vereinsversammlungen zugewiesen worden sind. Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen durch Terminierung im Nachrichtenblatt oder durch schriftliche Einladung ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Der(*Die*) Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des(*der*) Versammlungsleiter(s) (*in*) den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Jahreshauptversammlung

- (5) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (innen),
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer (innen) in den Jahren mit gerader Endzahl,
 - e) Wahlen zu den Ausschüssen,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Nutzungsentgelte, Umlagen und sonstigen Leistungen der Mitglieder,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- (7) Zwischen dem Tage der Bekanntgabe der Einberufung und den Jahreshauptversammlungen muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
- (10) Außerordentliche Hauptversammlungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder oder vom Vorstand in einer Frist von 3 Wochen einberufen werden. Der Antrag ist von den Antragstellern schriftlich zu begründen, und in ihm sind die Gegenstände zu bezeichnen, über die eine Beschlussfassung erfolgen soll.
- (11) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins in Sitzungen nach Bedarf.
- (12) Die jugendlichen Mitglieder können selbständig eine Jugendordnung verfassen und eigene Jugendversammlungen abhalten.

Beratungsgegenstände und Anträge

- (13) Die Hauptversammlungen bzw. außerordentlichen Hauptversammlungen dürfen nur über diejenigen Gegenstände Beschlüsse fassen, die in der Tagesordnung genannt sind. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie gelten als in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung am schwarzen Brett ausgehängt worden sind.
- (14) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (15) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 8 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und können gewählt werden.
- (2) In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören.
- (3) Vorläufige Mitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen keine Funktion im Verein bekleiden.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (5) Bei der Wahl des(der) Jugendleiter(s)/(in) haben jugendliche Mitglieder das Vorschlagsrecht und sind auch stimmberechtigt.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem(*der*) Vorsitzenden
2. dem (*der*) Stellvertreter(*in*) / *Sportliche(n) Leiter(in)*
3. dem(*der*) Schatzmeister(*in*) und
4. dem(*der*) ersten Schriftführer(*in*), die den geschäftsführenden Vorstand bilden,
5. dem(*der*) ersten Ruderwart(*in*)
6. dem(*der*) ersten Jugendleiter(*in*)
7. dem(*der*) ersten Bootswart(*in*)
8. dem(*der*) ersten Hauswart(*in*)
9. dem(*der*) ersten Pressewart(*in*)
10. dem(*der*) zweiten Schriftführer(*in*)
11. dem(*der*) ersten Kassenwart(*in*),
12. dem (*der*) Segel- und Motorbootwart(*in*),

die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Vereinsvorstand bilden.

Beirat und Ausschüsse

(2) Zur Entlastung der Vereinsarbeit der Vorstandsmitglieder kann ein Beirat gebildet werden. Er besteht aus:

- a) den weiteren Ruderwarten(*innen*)
- b) den weiteren Bootswarten(*innen*)
- c) den weiteren Jugendleiter(*innen*)
- d) den weiteren Pressewarten(*innen*)
- e) den weiteren Hauswarten(*innen*)
- f) den weiteren Kassenwarten(*innen*)

(3) Diese Beiratsmitglieder haben in den Sitzungen des Vorstandes Stimmrecht, wenn das ihrem Aufgabenbereich entsprechende Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme verhindert ist.

(4) Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen müssen.

(5) Als ständige Ausschüsse werden gebildet:

- a) der Trainingsausschuss,
- b) die Schlichtungskommission.

(6) An den Beratungen können der(*die*) Vorsitzende und sein(*e*)(*ihre*) Stellvertreter(*in*) teilnehmen.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(*der*) Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines(*ihres*) Vertreters(*in*).

(8) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen.

- (10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung.

§ 10 – Amtszeit der Vereinsorgane

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, der Ausschüsse, der Schlichtungskommission und der Kassenprüfer(*innen*) beträgt 2 Jahre.
- (2) In der Jahreshauptversammlung der Jahre mit geraden Endzahlen sind zu wählen:

a) vom Vorstand

der(*die*) Vorsitzende
 der(*die*) erste Schriftführer(*in*)
 der(*die*) erste Ruderwart(*in*)
 der(*die*) Jugendleiter(*in*)
 der(*die*) erste Hauswart(*in*)
 der(*die*) erste Kassenwart(*in*)

b) vom Beirat

die weiteren Bootswart(*e*)(*innen*)
 die weiteren Pressewart(*e*)(*innen*)

c) der Trainingsausschuss

d) die Kassenprüfer(*innen*)

in den Jahren mit ungeraden Endzahlen:

a) vom Vorstand

der(*die*) Stellvertreter(*in*) / Sportliche(*r*) Leiter(*in*)
 der(*die*) Schatzmeister(*in*)
 der(*die*) zweite Schriftführer(*in*)
 der(*die*) erste Bootswart(*in*)
 der(*die*) erste Pressewart(*in*)
 der(*die*) Segel- und Motorbootwart(*in*)

vom Beirat

die weiteren Ruderwart(*e*)(*innen*)
 die weiteren Jugendleiter(*innen*)
 die weiteren Hauswart(*e*)(*innen*)
 die weiteren Kassenwart(*e*)(*innen*)
 die weiteren Schriftführer(*innen*)

b) die Schlichtungskommission

- (3) Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse können auf jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Während seiner Amtszeit können der gesamte Vorstand oder auch einzelne Vorstandsmitglieder durch eine hierfür besonders einberufene außerordentliche Hauptversammlung

abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 – Kassenprüfer

Die in der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer(*innen*) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben unter Heranziehung der Bücher und Belege die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen, der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Anträge zur Entlastung zu stellen.

§ 12 – Schlichtungskommission

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählende Schlichtungskommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

§ 13 – Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste an dem in den Vereinseinrichtungen untergebrachten Privatvermögen seiner Mitglieder und ihrer Gäste.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. An dieser müssen mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist in dieser Hauptversammlung nicht die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern vorhanden, so ist eine für den gleichen Zweck einzuberufende, weitere Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 %.
- (3) Die eventuell notwendig werdende, weitere Hauptversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der gleichen Mehrheit wie der Auflösungsbeschluss. Die Beschlussfassung kann nur den Inhalt haben, auf welchen anderen gemeinnützig anerkannten Sportverein oder Sportverband das Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Rudersports.
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (7) Die Mitglieder des engeren Vorstandes des Vereins sind die Liquidatoren(*innen*), die die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchführen dürfen.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.12.2006 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Berlin, den 03. Dezember 2006